OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752578/7/KLi

Datum:
Linz, 5. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 8. März 2022 des M R, vertreten durch Mag. A F, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Februar 2022, GZ: PAD/21/00605993/VW/SVA3, betreffend Kostenersatzpflicht nach § 92a Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des bekämpften Kostenbescheids wie folgt zu lauten hat:

„Sie haben am x um x Uhr in der x in x vorsätzlich eine falsche Notmeldung ausgelöst und dadurch ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, indem Sie auf offener Straße mit der Schreckschusspistole der Marke ‚Walter PK 380 9 mm' hantiert und mehrmals in die Luft geschossen haben.

Gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. I Nr. 29/2018, iVm. § 4a Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. Nr. 389/1996 idF. BGBl. II Nr. 104/2018, haben Sie als Ersatz für die Aufwendungen des Bundes einen Betrag von EUR 4.240,-- zu bezahlen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Februar 2022, GZ: PAD/21/00605993/VW/SVA3, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Zahlung eines Aufwandersatzes in der Höhe von 4.240 Euro verpflichtet, weil er am x um x Uhr in der x in x mehrere Schüsse aus einer Schreckschusspistole abgegeben und dadurch einen Polizeieinsatz ausgelöst hatte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 8. März 2022 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Behebung des angefochtenen Kostenbescheids und die Verfahrenseinstellung bzw. in eventu die Behebung des angefochtenen Kostenbescheids und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde.

Begründend führte er zusammengefasst aus, er habe „*weder im Sinne des § 92a Absatz 1a Z 1 SPG eine vorsätzlich falsche Notmeldung ausgelöst, da er [diese] ohne jeglichen Vorsatz und vor allem auch nicht selbst*“ ausgelöst habe, noch habe er „*im Sinne der Ziffer 2 sich grob fahrlässig gemäß § 6 Abs. 3 StGB einer Gefahr für Leben Gesundheit ausgesetzt.*“ Da es sich bei der Waffe, mit der die Schüsse abgegeben worden seien, um eine Schreckschusspistole gehandelt habe, sei eine Gefahr für Leib oder Leben keineswegs vorhersehbar und auch keine Gefahr für sich selbst gegeben gewesen. Der Tatbestand des § 92a Abs. 1a SPG sei somit nicht erfüllt. Darüber hinaus sei es unnötig gewesen, den Polizeihubschrauber „Libelle“ für den Einsatz anzufordern, da keine Gefahrensituation gegeben gewesen sei. Aus dem angefochtenen Bescheid sei nicht ersichtlich, wie sich der Kostenbeitrag zusammensetze.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. März 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie Einsichtnahme in den Akt LVwG-752163-2021. In diesem Verfahren fand vor dem erkennenden Gericht am 10. Dezember 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde.

An dieser nahmen der Bf und dessen Rechtsanwalt sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Als Zeuge war Bezirksinspektor S L anwesend, der zum Tatzeitpunkt Gruppenleiter bei der Polizeiinspektion Neue Heimat war. Der Bf erklärte mit Eingabe vom 28. April 2022, auf die Durchführung einer weiteren öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten sowie, dass das Verhandlungsprotokoll aus der vorangegangenen Verhandlung zur Entscheidungsfindung herangezogen werden könne.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf schoss am x um x Uhr in der Wohnsiedlung der x auf Höhe x, x, mit der schwarzen Schreckschusspistole der Marke „Walther PK 380 9 mm“, Waffennummer x, zweimal in die Luft und zog dadurch die Aufmerksamkeit eines Bewohners der x auf sich. Dieser beobachtete ihn aus dem Fenster beim Hantieren mit der vermeintlich echten Waffe und setzte unverzüglich eine Notmeldung an die Polizei ab. Noch um x Uhr wurden die beiden Polizeistreifen „Neue Heimat 3“ und „Lenaupark 3“ in die x beordert. Der Bf begab sich inzwischen über die x in die x, gab mindestens zwei weitere Schüsse in die Luft ab und legte sich dann im Haus seiner Mutter schlafen. Wie oft der Bf insgesamt geschossen hat, kann nicht festgestellt werden.

II.2. Die Ersteinschreiter der „Neuen Heimat 3“ trafen um x Uhr am Tatort ein. Sie fanden 16 Hülsen einer Faustfeuerwaffe, die als Knallpatronen 9 mm identifiziert wurden. Diese können sowohl mittels Schreckschusspistole als auch mittels echter Faustfeuerwaffe (Pistole, Revolver) verschossen werden.

II.3. In der Folge wurde eine sofortige Intensivfahndung angeordnet. Aufgrund der Weitläufigkeit des abzusuchenden Bereichs kam es zu einem Großeinsatz, der bis x Uhr andauerte und an dem 67 Polizeibeamte in folgendem Ausmaß beteiligt waren:

Beamte	Dienststelle	Einsatzdauer (in Minuten)	Betrag (in €)
2 Beamte „Linz 130“	PI Neue Heimat	120 (240)	136
6 Beamte „Kleinmünchen 1, 2, 30“	PI Kleinmünchen	120 (720)	408
4 Beamte „Lenaupark 2,3“	PI Lenaupark	120 (480)	272
10 Beamte „Cobra“	Sondereinheit Cobra	120 (1200)	680
1 Beamter + Diensthund	Diensthundeinspektion Linz	120	68
4 Beamte „Neue Heimat 2,3“	PI Neue Heimat	120 (480)	272
12 Beamte „Lentos 110“	LPD OÖ/EA	120 (1440)	816
4 Beamte „Leonding 2,3“	PI Leonding	120 (480)	272
2 Beamte „Traun 2“	PI Traun	120 (240)	136

4 Beamte „Landhaus 30,1“	PI Landhaus	120 (480)	272
6 Beamte „Sektor 1,2,3“	PI Sonderdienste	120 (720)	408
2 Beamte „Nietzschestraße 3“	PI Nietzschestraße	120 (240)	136
4 Beamte „Bürgerstraße 30, 1“	PI Bürgerstraße	120 (480)	272
2 Beamte „Haid 2“	API Haid	120 (240)	136
2 Beamte „Ebelsberg 2“	PI Ebelsberg	120 (240)	136
2 Beamte „Linz 110“	SPK Linz Kriminalreferat	120 (240)	136
		Gesamtbetrag	4.556

II.4. Dem Bf wurden aufgrund des von ihm ausgelösten Polizeieinsatzes Kosten in der Höhe von 4.624 Euro vorgeschrieben, wobei auch der Diensthund verrechnet wurde. Der Bf beglich sie trotz Zahlungserinnerung nicht.

II.5. Mit Erkenntnis vom 16. Dezember 2021, GZ: LVwG-752163/5/KLi/EP, setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Kostenersatzbetrag mit 4.556 Euro fest und wies darüber hinaus die Beschwerde als unbegründet ab.

Mit Beschluss vom 18. März 2022, Ra 2022/01/0051-6, wies der Verwaltungsgerichtshof die dagegen erhobene außerordentliche Revision zurück.

II.6. Für die Zeitdauer von 80 Minuten wurde ein Hubschrauber („Libelle“) eingesetzt, um in dem weitläufigen Gelände und in den umliegenden Feldern sowie auch entlang der Gleise der Westbahnstrecke (der Zugverkehr wurde unterbrochen) nach dem Bf suchen zu können. Die Kosten für den Hubschraubereinsatz betragen 53 Euro pro Minute; für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes. Die Kosten von 4.240 Euro (80 Minuten x 53 Euro) wurden dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschrieben. Der Bf hat diese Kosten nicht bezahlt.

II.7. Der Bf war zum Tatzeitpunkt zwar alkoholisiert, aber dennoch in der Lage, die Folgen seiner Tat einzusehen. Er hielt es ernstlich für möglich, dass sein sozial auffälliges Verhalten andere Personen dazu veranlassen könnte, die Polizei zu alarmieren, und fand sich damit ab.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Verhandlungsprotokoll vom 10. Dezember 2021 im Verfahren zu GZ: LVwG-752163-2021.

Die Feststellung, der Bf habe am x insgesamt mindestens viermal in die Luft geschossen, gründet auf dem Amtsvermerk der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. April 2021 sowie auf der Beschuldigten- und Zeugeneinvernahme in der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2021. Laut dem genannten Amtsvermerk stellte sich der Bf noch am Tattag der Polizei und gab an, er habe die ersten beiden Schüsse in der x neben dem abgerissenen LIDL-Gebäude in die Luft abgegeben. Dann habe er sich weiter über die x in die x bewegt und zwei weitere Male in die Luft geschossen. Er glaube, insgesamt viermal geschossen zu haben.

Zwar führte der Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst aus, er habe nur zweimal geschossen; auf Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin meinte er aber, möglicherweise auch öfter geschossen zu haben. Er wisse nicht mehr, wie viele Schüsse er insgesamt abgegeben habe, würde aber sagen, er habe „*zwei Mal pro Ort, also dann insgesamt vier Mal*“ geschossen. Vor dem Hintergrund, dass von den einschreitenden Polizeibeamten im Bereich der Tatörtlichkeit laut dem Dokument „Kostenersatzpflicht – Meldung nach § 92a Abs. 1a SPG“ vom 8. Mai 2021 und der Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2021 sogar deutlich mehr als zwei Hülsen von Knallpatronen 9 mm gefunden wurden, steht für das erkennende Gericht unzweifelhaft fest, dass der Bf mindestens viermal geschossen hat.

III.2. Der Zeuge legte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft und nachvollziehbar dar, wieso es aufgrund der Schüsse des Bf geboten war, unverzüglich einen polizeilichen Großeinsatz einzuleiten. Es sei davon auszugehen gewesen, dass mit einer echten Waffe geschossen worden sei. Zum einen sei auf dem Foto, das die Polizeibeamten von dem Anzeiger erhalten hätten, eine Waffe erkennbar gewesen, die sich als Faustfeuerwaffe dargestellt hätte, zum anderen könnten Schreckschusspatronen wie die am Tatort aufgefundenen auch mit einer echten Waffe abgefeuert werden.

Damals habe eine sehr hohe Terrorwarnstufe gegolten, weshalb unverzüglich alle polizeilichen Kräfte gebündelt und aus den umliegenden Bezirken zusammengezogen worden seien. Um den Täter möglichst rasch ausfindig zu machen, seien „sicher mehr als 20 Streifen“, ein Hubschrauber und mehrere Diensthunde im Einsatz gewesen.

III.3. Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite stützen sich auf die Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er aussagte, es sei ihm bewusst gewesen, dass sich Personen durch die Schussabgabe erschrecken und die Polizei rufen könnten. Es

sei eine gute Frage, warum man so etwas mache. Er sei damals eben in einem Lebensabschnitt gewesen, in den er hoffentlich nie wieder komme.

Dass sich der Bf, wie von ihm behauptet, „nichts“ dachte, steht somit schon in Widerspruch zu seiner Aussage, war ihm doch immerhin bewusst, dass sich andere Personen erschrecken und die Polizei rufen könnten. Dem Bf war also sehr wohl bewusst, dass er durch das Schießen mit einer Schreckschusspistole eine Notmeldung anderer Personen auslösen könne. Die Behauptung, er habe sich „nichts“ gedacht, ist vor diesem Hintergrund als Schutzbehauptung anzusehen. Der Bf konnte sein Hantieren mit der Schreckschusspistole nur mit „nichts“ erklären, es war ihm aber sehr wohl die Tragweite seiner Handlung bewusst.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. I Nr. 29/2018, lauten:

Besorgung des Exekutivdienstes

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind

1. Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei,
2. Angehörige der Gemeindewachkörper,
3. Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, und
4. sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz für das Gebiet einer Gemeinde

§ 8. Die jeweilige Landespolizeidirektion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz:

[...]

5. für das Gebiet der Gemeinden Linz, Steyr und Wels;

[...]

Kostenersatzpflicht

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass zum Zeitpunkt der Alarmauslösung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen, Eigentum oder Vermögen bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, zu dessen Schutz die technische Alarmeinrichtung eingerichtet ist.

(1a) Wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er
1. vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder
2. sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat,
hat als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft im Fall der Z 1 denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat, und im Fall der Z 2 denjenigen, dessen Leben oder Gesundheit geschützt wird.

(2) Die Gebühren sind, soferne sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8), von dieser vorzuschreiben.

IV.2. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. Nr. 389/1996 idF. BGBl. II Nr. 104/2018, lauten:

§ 4a. Der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung oder das zumindest grob fahrlässige (§ 6 Abs. 3 StGB) Aussetzen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht wurden, beträgt für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 SPG) einschließlich des Sachaufwandes 34 Euro je angefangene Stunde. Die Gebühr für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes beträgt einheitlich 53 Euro je Minute.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 SPG hat, wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag zu leisten, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zur Leistung trifft denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat. Gemäß Abs. 2 par. cit. sind die Gebühren, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz von der Landespolizeidirektion vorzuschreiben.

Auf Basis der zitierten Bestimmung wurde die Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. Nr. 389/1996 idF. BGBl. II Nr. 104/2018, erlassen. Gemäß § 4a SGV beträgt der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung verursacht werden, für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschließlich des Sachaufwands 34 Euro je angefangener Stunde.

Die Gebühr für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes beträgt einheitlich 53 Euro je Minute.

V.2. Die Verwirklichung des Tatbestands des § 92a Abs. 1a Z 1 SPG setzt das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung und – daran anknüpfend – die Verursachung des Einschreitens von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes voraus.

Entgegen der Ansicht des Bf ist nach § 92a Abs. 1a Z 1 SPG nicht gefordert, dass der Ersatzpflichtige selbst eine falsche Notmeldung abgibt; er muss sie vielmehr nur auslösen (vgl. ErläutRV 15 BlgNR XXVI GP 3, wonach eine vorsätzlich falsche Notmeldung im Sinne des § 92a Abs. 1 SPG unter anderem vorliegt, wenn jemand eine Gefahrensituation etwa mittels täuschend echten „Spielzeugwaffen“ vortäuscht und dadurch eine Notmeldung [durch Dritte] auslöst). Dies war in gegenständlicher Angelegenheit unzweifelhaft der Fall. Wie festgestellt, hantierte der Bf auf öffentlicher Straße mit einer – täuschend echt aussehenden – (Schreckschuss-)Pistole, schoss damit mehrmals in die Luft und veranlasste dadurch einen Beobachter, die Polizei zu alarmieren. Der Bf löste auf diese Weise eine (falsche) Notmeldung aus und verursachte so einen Polizeieinsatz, der das Einschreiten von insgesamt 67 Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Einsatz eines Diensthundes und eines Polizeihubschraubers zur Folge hatte.

Zur Frage, ob die Notmeldung vorsätzlich ausgelöst wurde, ist zunächst festzuhalten, dass das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die im Strafrecht gebräuchlichen Schuldbegriffe und Schuldformen „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ nicht definiert. Sie werden im Sinne der §§ 5 f Strafgesetzbuch (StGB) verstanden (vgl. VwGH 18.10.1993, 93/10/0030; 16.03.2016, Ro 2014/04/0072). Gemäß § 5 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) liegt vorsätzliches Handeln schon dann vor, wenn der Täter es ernstlich für möglich hält, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (dolus eventualis). Dolus eventualis fällt demnach demjenigen zur Last, der weiß, dass seine Handlung möglicherweise die tatbestandsmäßig festgelegte Konsequenz hat und diese billigend in Kauf nimmt (vgl. etwa OGH 16.11.1972, 9 Os 58/72; 11 Os 201/77).

Da der Bf im vorliegenden Fall Schüsse aus einer täuschend echt aussehenden Schreckschusspistole abgab, obwohl er es ernstlich für möglich hielt, dass dies andere Personen dazu veranlassen könnte, die Polizei zu alarmieren, ist die Voraussetzung des vorsätzlichen Auslösens der Notmeldung gegeben. Es lag kein Rauschzustand vor, der die Zurechnungsfähigkeit des Bf ausgeschlossen hätte; der Bf war trotz seiner Alkoholisierung in der Lage, die Folgen seines Handelns einzusehen.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass das Beschwerdevorbringen des Bf, er sei unterhaltspflichtig und arbeitslos, nur in einem Verwaltungsstrafverfahren mildernd berücksichtigt werden könnte.

Bei gegenständlichem Verfahren handelt es sich aber um kein Strafverfahren nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991, sondern um ein Kostenersatzverfahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz, welches bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Kostenersatz kein verwaltungsbehördliches Mäßigungs- oder Verzichtsrecht vorsieht (vgl. VwGH 25.04.2017, Ra 2016/01/0266).

V.3. Resümierend ist der Tatbestand des § 92a Abs. 1a Z 1 SPG erfüllt. Der Bf hat gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 SPG iVm. § 4a SGV 53 Euro pro Minute für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes zu ersetzen.

Die Kosten von 4.240 Euro (80 Minuten x 53 Euro) wurden dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschrieben. Die dem Bf vorgeschriebene Summe wurde von diesem trotz Mahnung nicht beglichen.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, die für das Gebiet der Gemeinde Linz gemäß § 8 Z 5 SPG Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, hat den gegenständlich bekämpften Kostenbescheid daher zu Recht erlassen.

V.4. Das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde nicht durch eine Selbstgefährdung des Bf, sondern durch Auslösung einer falschen Notmeldung verursacht. Die Tat war somit konkret unter § 92a Abs. 1a Z 1 SPG zu subsumieren.

V.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung stützt sich insbesondere auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 92a Abs. 1a SPG

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der ebenfalls den Bf betreffenden, sowie damit in sachlichem, zeitlichem und örtlichem Zusammenhang stehenden Revisionsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 2022, Ra 2022/01/0051-6, in der über den Kostenersatz für den Polizeieinsatz auf dem Boden abgesprochen wurde. Schon aus diesem Grund liegt eine über den Einzelfall hinausgehende Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor. Vielmehr wurde diese Rechtsfrage auch für den vorliegenden Einzelfall bereits geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer

.